

Satzung des Vereins
Tanz- und Majorettengarde Grün- Weiß Hardterbroich e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 01.05.1984 in Mönchengladbach gegründete Tanz- und Majorettenverein führt den Namen Tanz- und Majorettengarde Grün- Weiß Hardterbroich e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach Hardterbroich.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; dieser verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; außerdem die Tradition des Majorettenwesens und darüber hinaus den Majorettentanz und den Sport, als jugendfördernder Kulturträger zu pflegen, anzuerkennen und mithelfen weiterzuentwickeln.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3
Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig
- 3) Die Uniform ist innerhalb von 14 Tagen nach Austrittserklärung in ordnungsgemäßen Zustand (gereinigt und unversehrt) an den Verein zurückzugeben. Ansonsten ist ein Betrag in Höhe von 200€ an den Verein zu entrichten.
- 4) Das restliche Vereinseigentum ist auch innerhalb von 14 Tagen nach Austrittserklärung in ordnungsgemäßen Zustand an den Verein zurückzugeben. Wird dies nicht gemacht, wird die vorab entrichtete Kautions einbehalten.
- 5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über Ausschluss ist mit Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot oder Teilnahme am Majorettenwesen und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - a) Ausnahmen werden vom Vorstand einstimmig festgelegt
 - b) Der Mitgliedbeitrag für Mitglieder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr ist frei.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 13. Lebensjahr.
- 2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder, die eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr aufweisen können.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragt haben.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5) Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des/der Kassenprüfers/in
 - c) Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/in
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außergewöhnliche Beiträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Satzungsänderungen, und zwar auch Änderungen des Zweckes, können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können von den Mitgliedern oder dem Vorstand gestellt werden:
- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, sobald 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand; bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, eines/einer Kassierers/in und eines/einer Schriftführers/in
 - b) Als erweiterter Vorstand; bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Trainern/innen bzw. Übungsleiter/innen und des/der Kassenprüfers/in
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Beschlussfähig ist, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt gewählt:
 - a) 1. Vorsitzende/r für die Dauer von 2 Jahren
 - b) 2. Vorsitzende/r für die Dauer von 3 Jahren
 - c) Kassierer/in für die Dauer von 2 Jahren
 - d) Schriftführer/in für die Dauer von 2 Jahren
 - e) Kassenprüfer/in für die Dauer von 1 JahrSie bleiben so lange im Amt bis der/ Nachfolger/in gewählt ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte/n Kassenprüfer/in geprüft. Der/die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des/der Kassierers/in.

§ 13 Anzugsordnung

- 1) Die Anzugsordnung schreibt folgendes vor:
 - a) Uniform bestehend aus: Hut, Body, Weste, Rock, Stiefel, Strumpfhose
 - b) Vereinsjacke nebst Twirlschuhen/Turnschlappchen
 - c) Batonstab
- 2) Bei Nichtbeachtung der Anzugsordnung wird eine Ordnungsstrafe gemäß § 14.1 erhoben.

§ 14 Ordnungsstrafen

- | | |
|--|------|
| 1) Unsauberes oder fehlendes Tanz- und Vereinsmaterial | 5€ |
| 2) Unentschuldigtes Fehlen bei Auftritten | 10 € |
| 3) Unentschuldigtes Fehlen beim Training | 5 € |
| 4) Verspätung beim Training oder nicht rechtzeitiges Entschuldigen
(mind. 2 Stunden vorher) | 1 € |

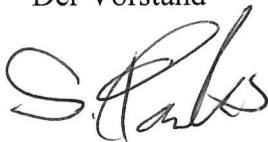
§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach § 41 und § 45 des BGB erfolgen
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
die deutsche Kinderkrebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mönchengladbach, den 11.01.2025

Der Vorstand



1. Vorsitzende
Sabrina Paulus



2. Vorsitzende
Alexandra Socolov